

Fixierungen in der Somatik

Chefarzt- Dienstberatung am
29.08.2018

Felix M. Böcker, Naumburg

© Priv. Doz. Dr. med. Felix M. Böcker
Klinik für psychische Erkrankungen
(Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik)
am Klinikum Burgenlandkreis

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.07.2018

- Die Fixierung eines Patienten stellt einen Eingriff in dessen Grundrecht auf Freiheit der Person dar.
- Bei einer ... Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer handelt es sich um eine Freiheitsentziehung im Sinne des § 104 Abs. 2 GG (Richtervorbehalt). Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet.
- Eine Fixierung darf nur als letztes Mittel vorgesehen sein, wenn mildere Mittel nicht in Betracht kommen.
- Unabdingbar ist die Anordnung und Überwachung ... durch einen Arzt.
- Während der Durchführung der Maßnahme ist ... aufgrund der Schwere des Eingriffs und der damit verbundenen Gesundheitsgefahren grundsätzlich eine Eins- zu- Eins- Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu gewährleisten.

Konsequenzen für die Somatik

- Das Urteil gilt formal nur für Bayern und Baden-Württemberg und für öffentlich- rechtlich (nach PsychKG) untergebrachte Patienten.
- Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze gelten bundesweit und für alle fixierten Patienten
- Fixierungen in der Somatik richten sich weiterhin nach § 1906 Abs. 4 BGB

§ 1906 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen

- (1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil
 1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
 2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.
- (2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
- (3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.
- (4) **Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.**
- (5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Immer dokumentieren:

- **Indikation:** Eine Fixierung ist aktuell unerlässlich, um eine
 - konkret gegenwärtige und erhebliche Selbstgefährdung
 - konkret gegenwärtige und erhebliche Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer („*Fremdgefährdung*“ *einschließlich der Gefährdung von Mitpatienten und Mitarbeitern*) abzuwenden.
- **Verhältnismäßigkeit:** Die Fixierung ist in dieser Situation das letzte mögliche Mittel, weil mildere Mittel nicht (mehr) in Betracht kommen.
- **Ärztliche Anordnung**
- **Eins- zu Eins- Betreuung**
- **Zustimmung des Vorsorgebevollmächtigten oder Betreuers**

Richterliche Genehmigung

- Wenn eine Fixierung „über einen längeren Zeitraum“ oder „regelmäßig“ erfolgen soll
 - Das Bundesverfassungsgerichts hat als kurzfristige Maßnahme eine Fixierung bezeichnet, die absehbar die Dauer von einer halben Stunde unterschreitet.
- Zwischen 06:00 und 21:00: Richterlicher Bereitschaftsdienst
- In allen anderen Fällen: „Unverzüglich“ (ohne jede vermeidbare Verzögerung).

Praktische Hinweise

- Fachgerechte Fixierung (Segufix)
- Immer mit Bauchgurt (aus Sicherheitsgründen)
- Nach Möglichkeit eine Hand frei lassen (Patientenkomfort)
- Fixierbogen anlegen (im Haus vorhanden)

- Zivilrechtliches Haftungsrisiko (Schadensersatz, Schmerzensgeld)
- Strafrechtliches Risiko (Tatbestand der Freiheitsberaubung)